

SATZUNG

der Ortsgemeinde Trittenheim zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Trittenheim, im Bereich Heisertchen, Flur 24, Parz.-Nr. 93

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 30.06.2017, und von § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Trittenheim in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der nördliche Teil des Grundstücks Flur 24 Parzelle 93, liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortsgemeinde Trittenheim. Die Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage.

§ 2 Textliche Festsetzungen

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

54349 Trittenheim, 24.7.2019

Franz-Josef Bollig, Ortsbürgermeister



Der Ortsgemeinderat Trittenheim hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 die Satzung der Ortsgemeinde Trittenheim zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Trittenheim, im Bereich „Heisertchen“ als Satzung beschlossen.

Die Klarstellungssatzung ist am 02.08.2019 in Kraft getreten.

Trittenheim, den 05.08.2019

Franz-Josef Bollig, Ortsbürgermeister

